

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Berkelsee in Vreden

Aufgrund der §§ 34 und 136 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird vom Kreis Borken als Untere Wasserbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages vom _____ folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche des Berkelsees in Vreden.
- (2) Der Berkelsee umfasst die Seefläche zwischen der regulierten Berkel im Norden und den Uferflächen im Süden bis zu einem Abstand von ca. 80 m zur Stadtlohner Straße sowie im Osten durch die Umgehungsstraße L 572 und die geplante innerstädtische Ringstraße im Westen (Fläche ca. 6 ha).
Für Standort, Lage und Ausmaß des Berkelsees ist anliegender Lageplan maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Nutzung dieser Anlage erfolgt ausschließlich im Rahmen des in dieser Verordnung geregelten Gemeingebrauchs auf eigene Gefahr.

§ 3

Haustiere

Das Schwimmenlassen von Hunden und anderen Tieren im Berkelsee und das Laufenlassen solcher Tiere im seichten Randbereich dieses Sees sind verboten.

II. Bootsverkehr

§ 4

Bootszulassung

- (1) Das Befahren der Anlage mit Wasserfahrzeugen (Segelboote, Windsurfbretter, Ruder- und Kanuboote) ohne eigene Triebkraft ist gestattet.
- (2) Doppel-Surf-Bretter und Mehrumpfbote sind nicht zugelassen. Zum Zweck der Schulung dürfen jedoch Doppel-Surf-Bretter benutzt werden, wenn der Gemeingebrauch nicht eingeschränkt wird.
- (3) Motor-Boote sind nicht zugelassen.
- (4) Segel-Boote werden nur als Jollen ohne Kajütenaufbau und bis zu einer maximalen Gesamtlänge von 4 m oder/und einer Segelfläche von maximal 10 m² zugelassen.
- (5) Zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdungen auf dem Berkelsee und unter der Voraussetzung, dass nur ein Drittel der Boote und Bretter gleichzeitig im Betrieb sind, werden nachstehend folgende Höchstzahlen der einzelnen Wasserfahrzeuge unter Beachtung der derzeitigen für den Bootsverkehr zur Verfügung stehenden Wasserfläche von ca. 5 ha festgelegt:
 1. 25 Segelboote (5 je ha) oder
 2. 25 Windsurfbretter (5 je ha) oder
 3. 25 Ruderboote (5 je ha) oder
 4. 75 Kanuboote (15 je ha).
- (6) Im Rahmen dieser festgelegten Höchstzahlen gibt die Stadt Vreden an die Nutzer Zulassungsnummern aus, die deutlich sichtbar an der Außenseite der Boote anzubringen sind. Windsurfer haben die Zulassungsnummer am Körper zu tragen oder am Gabelbaum zu befestigen. Weiterhin überwacht die Stadt Vreden, dass die Höchstzahl von insgesamt 25 Segel- und Ruderboote sowie Windsurfbretter bzw. 75 Kanuboote nicht überschritten wird. Anstelle von 3 Kanubooten kann auch 1 Segelboot bzw. Ruderboot oder Windsurfbrett zugelassen werden.

§ 5

Fahrverbot

Das Befahren der Anlage während der Nachtzeit (1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) ist nicht gestattet.

§ 6

An- und Ablegen

- (1) Das An- und Ablegen ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Das Festmachen an Bojen ist nicht erlaubt; es ist untersagt, an anderen als den dafür vorgesehenen Stellen zu ankern.

§ 7
Modellboote

- (1) Modellboote dürfen die Anlage im Bereich der nord-westlichen Bucht in dem im Lageplan gekennzeichneten Bereich befahren.
- (2) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen auf dem See nicht betrieben werden.

§ 8
Ausnahmen

- (1) Die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken kann Ausnahmen von dieser Verordnung für Segel-, Ruder-, Kanu- und Windsurfregatten zulassen. Für die jeweilige Regattastrecke und die Dauer der Regatta ist der nach dieser Verordnung weiter zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.
- (2) Übungen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sowie Feuerwehr-, Katastrophenschutz- und Luftschutzübungen und auch Übungen für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sind nach § 17 a des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 7 des Landeswassergesetzes NW der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken anzuzeigen. Während dieser Übungen ist der nach dieser Verordnung zugelassene Gemeingebrauch eingeschränkt.

III. Baden und Schwimmen, Eissport

§ 9
Verbot für Badebetrieb

Baden und Schwimmen ist im gesamten Bereich des Berkelsees verboten.

§ 10
Verbot für Eissportbetrieb

Eissport ist im gesamten Bereich des Berkelsees verboten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Ziffer 9 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Anordnungen zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeswassergesetz ist der Landrat - Untere Wasserbehörde - in Borken.

§ 12 Aushang

Diese Verordnung ist an folgenden Stellen bekannt zu geben:

- a) am Bootssteg
- b) im Badebereich
- c) im Modellbootbereich
- d) an den Zufahrtswegen zum See

§ 13 Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Verordnung tritt am _____ außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Borken, _____ 2007

Kreis Borken
Der Landrat

Gerd Wiesmann